

Information zur Datenerhebung im Bauleitplanverfahren (Datenschutzinformation)

Behörde

Stadt Schwandorf
Spitalgarten1
92421 Schwandorf

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Stadt Schwandorf
Datenschutzbeauftragter, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf
E-Mail: datenschutzbeauftragter@schwandorf.de
Telefonnr. 09431 45-126

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Schwandorf zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zum **Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XVI „Mehrgenerationenwohnen Tonwarenfabrik“**.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Schwandorf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO), die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz beschweren. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Geplante Speicherdauer

Eine Löschung erfolgt entsprechend gesetzlicher Regelungen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)

Im Rahmen der Abwägung Ihrer Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Dienststellen der Stadt Schwandorf verarbeitet.

Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen: Folgen der Verweigerung

Ihre Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs.2 BauGB ist freiwillig. Wenn Sie sich beteiligen, kann das Verfahren ohne Ihre Angabe von Name und Adresse nicht rechtskonform durchgeführt werden.